

und dort sich etwas auffällig kundgeben? Ferne sei es von uns, jeder neuen Aeußerung des ewig jungen und fruchtbaren katholischen Lebens entgegenzutreten einzig darum, weil sie neu ist. Wir verkennen auch gewiß nicht, daß andere Zeiten und Bedürfnisse andere Mittel nothwendig machen. Aber was wir dabei nur umsomehr betonen zu müssen glauben, das ist die große, durch die Geschichte der Kirche und ihrer Heiligen tausendfach bestätigte Wahrheit: Nicht an den Mitteln liegt der Erfolg, sondern an der Kraft, welche sich in ihnen ausdrückt. Die Kraft aber schöpfen sie aus dem Geiste, welcher sie beseelt. Und beseelen darf sie kein anderer Geist als der Geist Jesu Christi und seiner Heiligen. Dieser Geist ist aber zuerst der Geist der Innerlichkeit, die Frucht der Zurückgezogenheit, der Sammlung und des beständigen Gebetes, dann der Geist der Geduld, welcher auf das augenblickliche Gedeihen und auf die persönliche Anerkennung verzichtend, den Erfolg der Zeit und der Gnade Gottes überläßt, endlich der Geist der mit Selbstverleugnung und Beharrlichkeit, mit Ordnung und Gediegenheit durchgeführten Arbeit. Je mehr aber die Noth der Zeit uns antreibt, unsere äußeren Anstrengungen zu verdoppeln, umsomehr fordert sie uns auch auf, soll unser Wirken Segen bringen, uns in diesen Geist zu vertiefen.

Gewiß wollen wir alle auf keinen anderen Grund bauen als auf Jesus Christus. Gleichwohl ist der Bau, den ein jeder aufführt, sehr verschiedener Art, bald Gold, Silber, kostbarer Stein, bald Holz, Heu, Spreu. Welcher Art unser Aufbau ist, das wird der Tag des Herrn kundmachen, der im Feuer sich offenbaren wird. Das Feuer wird also erproben, wie das Werk eines jeden ist. Besteht dann unser Werk, so werden wir unsern Lohn haben, und das ist allein der rechte Erfolg. (I. Cor. 3, 11. ff.)

Das Inseratenwesen,¹⁾

betrachtet vom Standpunkte der christlichen Moral.

Von Univ.-Professor Dr. Franz W. Schindler in Wien.

Die große Ausdehnung, welche das Inseratenwesen in der Gegenwart gewonnen hat, rechtfertigt eine besondere Besprechung

¹⁾ Zur Nomenclatur sei bemerkt, daß man die bezahlten Bekanntmachungen Einzelner in öffentlichen Blättern vom Standpunkte des Aufgebers „Annonce“, vom Standpunkte des Besorgers „Inserat“ nennt.

desselben ebenso wie der Einfluß, welchen es in der Jetztzeit auf die geistig-sittlichen und materiellen Interessen fast aller Volksstände ausübt. Eine ernste Würdigung desselben vom Standpunkte der unwandelbaren christlichen Moralgrundsätze scheint umso nothwendiger, als es zu seiner heutigen Bedeutung sich vielfach außerhalb jener Kreise entwickelt hat, welche den christlichen Grundsätzen die gebührende unbedingte Achtung im Leben zu schenken gewohnt sind. Aus dem eben angedeuteten Umstande mag ja auch die Erscheinung zu erklären sein, daß selbst bei den Bestgesinnten sich nicht selten eine unrichtige Auffassung einzelner auf das Inseratenwesen bezüglicher Punkte findet.

Bevor jedoch die sittlichen Grundsätze über das Inseratenwesen dargelegt werden sollen, mögen einige Notizen zur Geschichte desselben hier ihren Platz finden.

Es wird behauptet, daß schon die römischen *Acta diurna* Anzeigen enthalten hätten, ähnlich den heutzutage durch die Zeitungen veröffentlichten (cf. Hatin Eug., *Histoire de la presse en France*. Paris 1859). Sicheres ist darüber jedenfalls nicht bekannt. Bestimmt nachweisbar ist die gedruckte Anzeige seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die frühesten, bekannten Anzeigebblätter datieren in Frankreich aus dem Jahre 1633, (ib.) in England aus dem Jahre 1652 (cf. Duboc Zul., *Geschichte der englischen Presse* nach F. Grants *Newspaper Press*. Hannover 1873.). Zunächst waren es literarische Bekanntmachungen, dann Anzeigen von Diebstählen, Beschreibungen entlaufener Personen u. dgl., die man hier veröffentlichte; erst später finden sich Artikel des täglichen Gebrauches angezeigt. Bekanntmachungen und Geschäfts-Anzeigen in den eigentlichen Zeitungen sind zuerst in England nachzuweisen; verhältnismäßig weit später kam in Frankreich und Deutschland die Zeitungs-Anzeige auf. Die Leipziger Zeitung druckte die erste Familiennachricht am 3. Jänner 1790 (cf. Wuttke Heinrich, *Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung*. Leipzig 1875). In Oesterreich durften bis zum Jahre 1848 nur die privilegierten Landeszeitungen Inserate aufnehmen (cf. Winkler Johann, *Die periodische Presse Oesterreichs*. Wien 1875.).

Welchen Umfang das Inseratenwesen in der Gegenwart erlangt hat, lehrt ein Blick in unsere Tages- und Wochenblätter. Das Inserat erstreckt sich einfach auf Alles, was irgendwie Gegenstand der Mittheilung und des Erwerbes ist. Das große englische Blatt „Times“ bringt nicht selten in einer Nummer 2500 bis zu 3000 Anzeigen der verschiedensten Art; am 25. Januar 1861 hatte es 24 Seiten mit 4000 Anzeigen. Man rechnete diesem Blatte eine Inserate-einnahme von durchschnittlich 5040 Pfund Sterling in der Woche, 260.000 Pfund Sterling im Jahre nach. Im Jahre 1830, wo in England die Inseratensteuer noch bestand, zahlte es 70.000 Pfund Sterling (cf. Duboc l. c.). Auch die reinen Anzeigebblätter geben,

gut geleitet, großen Gewinn. So brachte der Dresdener Anzeiger im Jahre 1872 seinen Besitzern über 40.000 Thaler Reingewinn (cf. Wuttke I. c.). In neuerer Zeit ist das Anzeigewesen selbst Gegenstand eines eigenen Geschäftszweiges geworden; bekannt sind die Anzeigegeschäfte Hasenstein, Mosse. Solche Geschäfte haben mitunter vertragsmäßig den gesammten Anzeigeraum weitverbreiteter Blätter zur Verfügung. (Mosse den Anzeigeraum der Münchener „Fliegenden Blätter“).

Mit der Zeitungs-Anzeige verband sich sehr bald die Reclame. Sie besteht darin, daß gleichzeitig mit der bezahlten Anzeige eines Gegenstandes eine lobende Besprechung desselben im redactionellen Theile der Zeitung erscheint. Sie kommt zuerst in Frankreich vor im Jahre 1821, indem Buchhändler mit der Buchanzeige zugleich eine rühmende Anempfehlung des Buches den Zeitungen zusendeten und die Aufnahme der letzteren in den redactionellen Zeitungstheil zur Bedingung für die Bezahlung der ersteren machten. (cf. Wuttke I. c.) Diese Art des Vorgehens fand Nachahmung seitens anderer Geschäftsleute, besonders aber seitens der Besitzer von Geld und Bankgeschäften. Für die Allgemeinheit der Reclame in der Gegenwart führt Wuttke (I. c.) den Inhaber des Anzeigegeschäftes Mosse als Zeugen an, welcher offen erklärte, daß er bei großen Insertions-Aufträgen die Aufnahme von Reclamen ohne besondere Bezahlung der letzteren in den meisten Zeitungen erlange. Ein Beispiel für den Erfolg, welchen Inserate in Verbindung mit einer rücksichtslos und hinreichend aufdringlich geübten Reclame haben können, bieten die Türkenlose, von deren Wertlosigkeit sich das durch Reclame irreführte österreichische Volk nachträglich mit einem Verluste von mehreren hundert Millionen Gulden überzeugen lassen mußte. Vielsach ist indes die Anzeige selbst zur Reclame, zur marktschreierischen Anpreisung des angezeigten Gegenstandes geworden, besonders wo es sich um Erzielung eines gewinnreichen Massenabfazes von Dingen zweifelhaften Wertes (z. B. angebliche Heilmittel) handelt. Und hier hat die Erfahrung bewiesen, daß die Reclame umso sicherer Erfolge auf Kosten des Publicums erzielt, je ausgedehnter, stürmischer und anhaltender sie betrieben wird, während die bescheidene und nur zeitweilige Reclame unsicheren und zweifelhaften Erfolges für den Inserenten ist. So wird es verständlich, wenn man liest, daß der Engländer Holloway für die Reclame-Anzeigen seiner Pillen und Salben jährlich im Durchschnitte 20—30.000 Pfund Sterling aufwendete; daß der amerikanische Chemiker und Apotheker Hembold sogar wöchentlich 2000 Pfund Sterling auf Anzeigen eines von ihm erfundenen Heilmittels ausgab, welches er durch lange Zeit in beinahe 3000 Zeitungen bekanntmachen ließ. (Duboc I. c.)

Daß die großen Geschäfte und Unternehmungen, welche sich des Anzeigewesens in ausgedehnterem Maße bedienen, durch dasselbe

einen bedeutenden Einfluss auf die politische, volkswirtschaftliche und religiöse Haltung der von ihnen bevorzugten Blätter gewinnen können und dass der Inseratentheil leicht mitbestimmend für die Stellung des Blattes selbst werden kann, liegt so klar am Tage, dass es kaum besonders hervorgehoben zu werden braucht. Lassalle verlangte deshalb, die bezahlten Anzeigen sollen gesetzlich aus den Zeitungen ausgeschlossen und besonderen Anzeigeblättern vorbehalten werden. Dem Bestreben, die Zeitungen von Inseraten gänzlich freizuhalten und so die Corruption der Presse durch das Anzeigewesen zu verhüten, steht ein anderes in gewisser Beziehung diametral gegenüber. Es ist das Bestreben, die Zeitungen, welche sich zur Aufnahme von Anzeigen gegen Bezahlung überhaupt erboten haben, mit der Pflicht zur Annahme jeder bezahlten Anzeige ohne Rücksicht auf ihre Qualität zu belasten, wofür sie nur vom Aufgeber unterzeichnet und nicht eine derartige sei, dass sie den Zeitungs-Unternehmer mit dem Strafgesetze in Conflict bringen müsste (Wuttke I. c.). Sicher liegt auch hier das Rechte in der Mitte. Man wird weder das Inseratenwesen als absolut unvereinbar mit der Integrität der Presse betrachten müssen, noch wird man die Presse zur Aufnahme jedes Inserates verpflichten können, das nur nicht die Rache des Strafgesetzes in sichere Aussicht stellt. Die Zeitungspressen kann unbeschadet ihrer höheren Aufgaben Anzeigen veröffentlichen, doch ist die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen, sei es durch die Zeitungspressen, sei es durch eigene Anzeigeblätter, an sittliche Gesetze gebunden, die von Niemandem umgangen werden dürfen, dem Sittlichkeit mehr als ein inhaltsleeres Wort ist.

Diese sittlichen Gesetze darzulegen, ist die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen, und zwar möge zuerst die Natur der Anzeige sammt den aus ihr unmittelbar fließenden sittlichen Consequenzen untersucht und dann möge gezeigt werden, welche sittlichen Verpflichtungen im einzelnen für den Herausgeber eines Blattes bei der Annahme und Veröffentlichung, bezw. nach Veröffentlichung von Anzeigen in Geltung stehen.

Betrachtet man das Inserat in Rücksicht auf den Herausgeber¹⁾ der Zeitung oder des Anzeigeblattes, worin es veröffentlicht wird, so stellt sich dasselbe wesentlich dar als die Bekanntgabe irgend einer Sache zunächst an die Leser des Blattes. Diese Bekanntgebung kann vom Herausgeber im eigenen Namen oder für einen anderen und über dessen Auftrag, im letzten Falle wieder mit oder ohne Bezeichnung des Auftraggebers, entgeltlich oder unentgeltlich geschehen; sie kann die Mittheilung einer wirklichen oder angeblichen

¹⁾ Unter „Herausgeber“ wird hier derjenige verstanden, der thatsächlich maßgebend für den gesammten Inhalt und die Richtung eines Blattes ist.

Thatsache, die Kundmachung einer earnesten oder vorgeschützten Absicht, eines Angebotes oder einer Nachfrage, einer Einladung, Warnung, Drohung, Bitte u. dgl. zum Zwecke haben; sie kann in Bezug auf die beabsichtigte Wirkung für alle Leser des Blattes und für die Oeffentlichkeit überhaupt oder für bestimmte einzelne berechnet sein. Geschieht die Anzeige seitens des Blattherausgebers für einen anderen und über dessen Auftrag, wie das in der Regel der Fall ist, so ist sie die Durchführung der Absicht dieses anderen, etwas öffentlich bekanntzugeben; sie ist die Vermittelung einer von diesem anderen gewollten und veranlaßten Mittheilung an die Leser des Blattes, bezw. an das große Publicum. Das rechtliche Verhältniß des Herausgebers des Blattes zum Aufgeber der Annonce ist das des Besorgers eines Geschäftes zum Auftraggeber, des Mandatars zum Mandanten. Als Mandatar ist nämlich immer derjenige zu betrachten, welcher infolge einer Uebereinkunft die Durchführung einer Handlung für einen anderen mit seinen Kräften und seinen Mitteln übernimmt. Und dieses Verhältniß des Herausgebers eines Blattes als Mandatar zum Inserenten als Mandanten bleibt auch dann bestehen, wenn der Herausgeber des Blattes dasselbe für Inserate jeder Art zugänglich erklärt, dasselbe hiefür allgemein anbietet und bei Einzelnen um Zuweisung von Anzeigen geradezu wirbt; ebenso dann, wenn das Inserat mit der Namensunterzeichnung des Inserenten selbst versehen erscheint, so daß das Blatt deutlich als das lediglich vermittelnde Organ für die Bekanntmachung der Anzeige sich darstellt. Im ersten Falle wird durch jenes allgemeine Angebot das Blatt doch nicht zu einer Ankündigungssäule, an die jeder nach Belieben Anzeigen heften kann. Jenes Angebot ist die Erklärung der Bereitwilligkeit, Anzeigen zum Zwecke der Veröffentlichung entgegenzunehmen und die letztere zugunsten des Auftraggebers durchzuführen, und das Ersuchen um Zuwendung von Annoncen ist die Bitte um Uebertragung der Aufgabe, die Bekanntmachung einer Sache für den Ersuchten und in dessen Auftrag zu veranstalten; immer bleibt der Herausgeber des Blattes bei der wirklichen Ausführung der Kundmachung der Mandatar des Inserenten. Im zweiten Falle erscheint allerdings das Inserat inhaltlich wie formell nicht als die eigene Enunciation des Blattes und seines Herausgebers; aber die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Enunciation, in welcher doch beim Inserate das vom Inserenten zunächst und formell Intendierte liegt, geschieht durch das Blatt und dessen Herausgeber. Er vollzieht dieselbe im Auftrage des Inserenten und macht sein Blatt zum Werkzeuge der vom Inserenten gewollten Kundmachung; er ist der Verkünder, welcher die Enunciation des Inserenten zur allgemeinen Kenntniß bringt; er ist in Rücksicht auf die Vollziehung der Kundmachung der Mandatar des letzteren.

Hat aber die Veröffentlichung des Inserates eines anderen seitens des Herausgebers eines Blattes die Natur der Erfüllung eines Mandates des Inserenten, dann ist der Herausgeber des Blattes bei Uebernahme und Publication des Inserates an alle jene Pflichten gebunden, welche der Mandatar bei Annahme und Ausführung eines Mandates zu erfüllen hat; er trägt ferner innerhalb dieser sittlichen Pflichten eine moralische Mitverantwortlichkeit für den Inhalt und die Folgen der von ihm veröffentlichten Anzeige, daher auch für das durch die Anzeige verübte oder verursachte Böse, wo immer im einzelnen Falle die Bedingungen der Imputation einer Handlung oder der bösen Folgen aus einer Handlung zutreffen.

Indes bedarf der Charakter des für andere veröffentlichten Inserates als der Ausführung eines Mandates noch einer genaueren Bestimmung. In ganz anderer Weise nämlich wirkt der Herausgeber des Blattes durch die Ausführung dieses Mandates zur Erreichung des vom Inserenten bei dem Insertions-Auftrage beabsichtigten Endzweckes mit, wenn mit der Veröffentlichung des Inserates die Endabsicht des Inserenten zugleich direct und unmittelbar erreicht wird, (z. B. durch die Verbreitung einer Injurie gegen einen einzelnen Menschen oder eine Körperschaft, die öffentlich zu beschimpfen der Inserent beabsichtigt hatte), als wenn das Inserat der Realisierung der Endabsicht des Inserenten nur indirect und mittelbar zu dienen die Aufgabe hat, insoferne es zunächst den Leser zu einer Handlung oder Unterlassung zu bewegen sucht, als deren nähere oder entferntere Folge der Inserent die Erreichung eines bestimmten von ihm zuletzt intendierten Zweckes erwartet, (z. B. Veröffentlichung eines Angebotes, einer Nachfrage, einer Bitte, einer Warnung). Im ersten Falle tritt der Herausgeber des Blattes zum Inserenten in das Verhältniß des die Endabsicht des letzteren unmittelbar realisierenden Organes, des Executors einer Handlung im Sinne und Auftrage desselben, in welcher der Wille des Inserenten ruht, insofern sie von ihm nicht als das Mittel zur Erreichung eines anderen Zweckes gewollt wird. Im zweiten Falle ist die Veröffentlichung des Inserates durch den Herausgeber des Blattes dem Inserenten nur ein vorbereitendes Mittel zur schließlichen Erreichung einer bestimmten Endabsicht, in deren Dienst sich der Herausgeber des Blattes indirect und mittelbar durch jene Veröffentlichung stellt. Demgemäß ist im ersten Falle der Herausgeber des Blattes zunächst der Executor des auf die Veröffentlichung der Anzeige bezüglichen Mandates des Inserenten und damit zugleich dessen Organ zur unmittelbaren Erreichung der Endabsicht desselben; im zweiten Falle ist er gleichfalls der Mandatar des Inserenten in Rücksicht auf die Publication der Anzeige, in Rücksicht auf die Erreichung der Endabsicht desselben jedoch nur ein mehr oder weniger entfernt Mitwirkender. Darin liegt aber auch

schon eingeschlossen, daß der Herausgeber des Blattes im ersten Falle in höherem Maße Antheil hat sowohl an dem Verdienste wie an dem Mißverdienste, welches dem Insertions-Auftrage des Urhebers der Anzeige, des Inserenten, mit Rücksicht auf den beabsichtigten Endzweck des Inserates zukommt, wie im zweiten Falle; daß er deshalb auch den sittlichen Pflichten, an welche er bei der Annahme und Veröffentlichung der Anzeige gebunden ist, im ersten Falle noch in ausgedehnterer Weise Rechnung tragen muß, als im zweiten Falle, damit ihn nicht etwa die Mitschuld eines Insertions-Auftrages belaste, welcher an sich oder wegen seiner Folgen vom Standpunkte des Sittengesetzes verwerflich erscheint.

Welches sind nun in einzelnen die sittlichen Verpflichtungen, welche bei der Annahme, in und eventuell nach der Veröffentlichung von Anzeigen für den Herausgeber eines Blattes maßgebend sind? Ich sage, bei der Annahme; denn nur die weitaus häufigere Veröffentlichung von Anzeigen anderer soll bei der folgenden Auseinandersetzung hauptsächlich ins Auge gefaßt werden, da die seltenere eigene Anzeige den allgemeinen, bei Publicationen jedweder anderen Art bindenden Normen unterliegt, deren Feststellung und Anwendung keine besonderen Schwierigkeiten bietet.

Die Annahme von Anzeigen anderer, die zum Zwecke der Veröffentlichung dem Herausgeber eines Blattes angeboten werden, darf seitens desselben nur erfolgen nach ernster Prüfung des Inhaltes und der Form der Anzeige, sowie des Zweckes, bezw. der voraussichtlichen Folgen ihrer Veröffentlichung, unternommen vom Standpunkte der Forderungen des Sittengesetzes und mit dem Willen, alle Inserate abzulehnen, welche mit den Forderungen des Sittengesetzes in der einen oder der anderen Beziehung nicht im Einklange stehen.

Die Pflicht der vorausgängigen Prüfung der angebotenen Anzeige in diesem Sinne ist begründet in der soeben klargestellten Natur des Inserates, das jemand in seinem Blatte für andere zur Veröffentlichung übernimmt. Durch die Annahme der Anzeige verpflichtet sich der Herausgeber des Blattes dem Inserenten gegenüber vertragsmäßig dazu, ein auf die öffentliche Bekanntmachung einer Sache bezügliches Mandat desselben in einem freien Acte durchzuführen und dadurch zugleich zur Erreichung der diesem Mandate zugrunde liegenden Absicht des Inserenten mitzuwirken. Nun ist der Mensch für die Gesamtheit seiner freien und so eigentlich menschlichen Handlungen dergestalt an das Sittengesetz gebunden, daß auch nicht eine einzige — und wäre es die geringste — denkbar ist, die außer jeder Beziehung zum sittlichen Gesetze stehen

könnte, und daß er in jedem einzelnen Falle erlaubterweise nur dasjenige thun kann, was mit demselben im Einklange steht. Es ist deshalb ebenso unzulässig, sich zum Executor von Mandaten überhaupt und speciell zum Besorgen von Veröffentlichungen ohne alle Rücksicht auf deren objective sittliche Qualität zu machen, wie es nicht angeht, zur Realisirung der Zwecke und Absichten anderer ohne Beachtung der Unterschiede zwischen Gutem und Bösem, Gestattetem und Verbotenem mitzuwirken. Die vorausgängige sittliche Prüfung der angebotenen Anzeigen ist deshalb für den Veröffentlichender derselben unerlässlich nothwendig. Und diese Prüfung muß eine die ganze Anzeige nach allen ihren wesentlichen Momenten erfassende sein. Durch ihre Veröffentlichung macht sie der Herausgeber des Blattes zugleich zu seiner eigenen, indem er sie mit seinen Mitteln nach dem Inhalte und der Form, die sie hat, publicirt und dadurch zur Erreichung der durch sie beabsichtigten Folgen mitwirkt. Es muß deshalb sowohl der Inhalt (Object) der Anzeige, wie die äußere Form, in welcher sie zur Veröffentlichung gebracht werden soll (Wort, Bild), sammt ihren beabsichtigten oder doch voraussehbaren Folgen zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden. Diese Untersuchung muß endlich durchaus vom Standpunkte der Forderungen des Sittengesetzes geführt werden, das Gott in der Menschen Herzen eingeschrieben und durch seine übernatürliche Offenbarung verkündigt hat, so daß Inhalt, Form, Zweck und Folgen des angebotenen Inzerates auf ihre Uebereinstimmung mit der gottgewollten sittlichen Ordnung und deren Gesetzen, keineswegs bloß mit Rücksicht auf die Bestimmungen irgend eines Strafgesetzbuches geprüft werden. Denn nicht aus dem Strafgesetzbuche irgend eines Staates oder Staatsgebietes, sondern aus dem Gesetze Gottes, des absoluten Herrn aller Geschöpfe, sind die Normen für das gesamte Thun und Lassen der Menschen zu entnehmen; nach diesem zuhöchst ist die Entscheidung darüber zu treffen, was recht und unrecht, was sittlich erlaubt und was verwerflich, was zu thun und was zu unterlassen sei.

Dementsprechend ist (gegen Wuttke l. c.) als Grundsatz für die Annahme von angebotenen Anzeigen der festzuhalten, daß für den Herausgeber eines Blattes nicht nur in keinem Falle eine Verpflichtung bestehen kann, angebotene Anzeigen ohne Rücksicht auf ihre sittliche Qualität anzunehmen, sondern daß er vielmehr im Gegentheile strenge verpflichtet ist, alle vom Standpunkte des Sittengesetzes anfechtbaren Inzerate zurückzuweisen und deshalb die angebotenen einer ernsten Prüfung nicht allein unter Rücksichtnahme auf das Strafgesetz, sondern auf das Sittengesetz überhaupt zu unterziehen. Diese Untersuchung muß im einzelnen Falle eine um so ernstere und eingehendere sein, je mehr das Angebot, sei es an sich, sei es in Rücksicht auf die Person

des Anbietenden oder wegen sonstiger äußerer Umstände, (z. B. wegen Zusicherung außergewöhnlicher Bezahlung), vom sittlichen Standpunkte Verdacht erregt; je bedeutender von demselben Standpunkte aus die bekanntzugebende Sache an sich und in ihren Folgen erscheint; je mehr das Inserat als geeignet erkannt wird, die Durchführung verwerflicher Absichten oder die Herbeiführung schädlicher Folgen befördern zu helfen, also je näher und wirksamer durch die Veröffentlichung der betreffenden Anzeige zu Unerlaubtem mitgewirkt zu werden scheint.

Unbedingt abzulehnen sind jene Anzeigen, deren Prüfung es offenkundig macht, daß durch ihre Veröffentlichung vermöge ihres Inhaltes eine ungerechte Schädigung der religiösen, sittlich-geistigen oder materiellen Güter anderer beabsichtigt wird, oder daß eine derartige Schädigung von ihr doch ernstlich befürchtet werden muß. In solcher Weise müssen deshalb z. B. Inserate abgelehnt werden, welche ihrem Inhalte nach unmittelbar Injurien gegen Gott, Religion und Kirche vorbringen oder die legitime Autorität verletzen; welche offenbar oder versteckt sinnentstellende Schamlosigkeiten bieten; welche offenkundig schädliche oder irreführende Unwahrheiten verbreiten oder unberechtigte Angriffe auf die Ehre und den guten Namen anderer einschließen. Abzulehnen sind ferner solche, durch welche zu unerlaubten Handlungen gegen Gott, Religion und Kirche, gegen geistliche oder weltliche Obrigkeiten eingeladen oder aufgereizt, Anregung zur Unsitte im engsten Sinne in irgend einer ihrer verschiedenen Arten gegeben, zu ungerechter Schädigung anderer aufgefordert wird; solche, durch welche Angebote gemacht werden, bei deren eventueller Benützung seitens anderer es auf betrügerische Täuschung, Beunrechtigung und Ausbeutung derselben abgesehen ist. In letzterer Richtung sind unbedingt zurückzuweisen die Anzeigen von Universalheilmitteln, sofern sie als solche angezeigt werden sollen; von Schwindelgeschäften, deren Unreelität am Tage liegt oder durch die Erfahrung bewiesen ist; von offenbar wucherischen Credit-, Loos- und ähnlichen Geldgeschäften. Die Annahme solcher Anzeigen wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn im redactionellen Theile der Zeitung der beabsichtigte Betrug aufgedeckt und vor demselben gewarnt würde. Abgesehen von dem sonderbaren Eindruck, den es naturgemäß auch auf den nur oberflächlich Urtheilenden machen muß, wenn der Herausgeber eines Blattes gegen Entgelt eine Einladung zu einem Geschäft mit seinen Mitteln frei und ungezwungen veröffentlicht, das er selbst als betrügerisches und darum ungerechtes öffentlich verurtheilt, läßt die Natur des für andere veröffentlichten Inserates gemäß der obigen Darstellung ein solches Verfahren durchaus nicht als zulässig erscheinen. Ist das angebotene Inserat in der Wirklichkeit als ein auf Betrug und Uebervorthellung anderer gerichtetes erkannt, dann kann es nie als erlaubt betrachtet werden, durch freie und ungezwungene Veröffentlichung

desfelben ſich zum Mandatar des Betrügers in der Ausführung einer Handlung zu machen, welche dieſem zur Erreichung ſeiner betrügeriſchen Abſicht wirksam Hilfe leiſtet. Wollte man ſagen, daß durch die Brandmarkung des beabſichtigten Betruges im redactionellen Theile des Blattes ja doch der etwaige Effect des Inſerates wieder aufgehoben werde, ſo iſt das zunächſt als zweifelhaft zu bezeichnen, ſchon deſhalb, weil Mancher wohl das Inſerat im Inſeratenheile, nicht aber die Beurtheilung ſeines Inhaltes im redactionellen Theile des Blattes leſen wird. Aber mehr noch iſt dieſem Einwand durch den Hinweis auf die Moralgrundſätze zu begegnen, welche nicht geſtatten, zu Böſem frei und ungezwungen mitzuwirken, auch wenn man den Willen und die Abſicht hat, die Folgen der Mitwirkung aufzuheben. Wo würde es auch dem ſittlich wohlanſtändigen Herausgeber eines Blattes zuläſſig erſcheinen, z. B. eine die Begehung einer Unſittlichkeit ſeitens eines Inſerenten fördernde Anzeige zu veröffentlichen, und mit der Erwägung ſich zu tröſten, daß er durch Brandmarkung jener Unſittlichkeit im redactionellen Theile des Blattes die Folgen der Anzeige paralyſieren könne?

Nur bedingt ſind jene Anzeigen anzunehmen, die ſachlich der ſittlichen Ordnung zwar nicht entgegenſtehen, deren Form (Wort, Bild) aber eine ſolche iſt, daß durch ſie ſittliche Gebote verletzt erſcheinen: ſei es z. B. das Gebot der Wahrheit durch übertreibende, offenbar lügneriſche Anempfehlung einer an ſich nicht verſänglichen Sache; ſei es das Gebot der Sittſamkeit durch indecente Ausdrücke oder Darſtellungen; ſei es das Gebot der Gerechtigkeit durch eine derartige Empfehlung des angezeigten Gegenſtandes, daß dadurch zugleich die Ehre und der gute Name anderer herabgeſetzt und dieſelben in ihren materiellen Interellen offenbar geſchädigt würden. In allen dieſen und ähnlichen Fällen kann die Anzeige der an ſich unverſänglichen Sache nur unter der Bedingung angenommen werden, daß die Form der zu veröffentlichen Anzeige den ſittlichen Forderungen angepaßt werde.

Ebenfalls nur bedingt können endlich ſolche Anzeigen angenommen werden, deren erſtmalige Prüfung nach Inhalt und Folgen ſie zwar nicht als in offenbarem Widerſpruche gegen ſittliche Forderungen ſtehend erkennen läßt, aber andererseits auch nicht die moraliſche Gewißheit ergibt, daß ihre Veröffentlichung in keiner Beziehung einer Beanſtändigung unterliege. Da zum erlaubten Handeln in jedem einzelnen Falle gefordert wird, daß der Handelnde die moraliſch ſichere, d. h. wohlbegründete Ueberzeugung von der ſittlichen Zuläſſigkeit ſeiner Handlung nach ihrer objectiven Seite, von ihrer vollkommenen Uebereinstimmung mit dem Sittengeſetze nach ihren objectiven Momenten habe: ſo darf die Veröffentlichung einer Anzeige, alſo auch die definitive Annahme derſelben zur Ver-

öffentlichung nicht erfolgen, so lange ein begründeter Zweifel darüber besteht, ob die angebotene Anzeige vom Standpunkte des Sittengesetzes unbedenklich sei. Die Annahme derselben kann vielmehr nur unter der Bedingung erfolgen, daß die über sie einzuleitenden Nachforschungen die Bedenken zerstreuen, welche über die sittliche Qualität der Anzeige obwalten. Erweist sich eine wirksame Nachforschung als unmöglich oder die wirklich angestellte als erfolglos, so darf beim Fortbestehen des Zweifels über die sittliche Qualität der Anzeige dieselbe nicht zur Veröffentlichung gebracht werden, (z. B. eine Anzeige, durch welche vermuthlicherweise unsittliche Handlungen befördert werden sollen).

Eine besondere Berücksichtigung beansprucht hier noch die Frage, unter welchen Bedingungen es als zulässig betrachtet werden könne, den Anzeigeraum eines Blattes ganz oder theilweise einem Inseraten-Unternehmer zum Inserieren zu überlassen.

Durch ein derartiges Uebereinkommen wird, falls nicht dadurch das Blatt jenem Unternehmen ganz zum Betriebe übertragen worden ist, das Verhältniß des Herausgebers zu seinem Blatte überhaupt nicht geändert; es bleibt sein Blatt, für das er die Verantwortung trägt; deshalb bleibt auch dort, wo ein solches Uebereinkommen geschlossen wurde, die Mitverantwortlichkeit des thatsächlichen Herausgebers des Blattes für Inhalt, Form und Folgen aller darin veröffentlichten Anzeigen in Kraft. Der Herausgeber ist nämlich auch in diesem Falle der Mandatar des Inserenten in Rücksicht auf die vom letzteren gewollte Verbreitung der Anzeige, die jener mit seinen Mitteln, durch sein Blatt besorgt, und durch die er zur Erreichung der Zwecke des Inserates thatsächlich mitwirkt. Geändert erscheint die Sachlage nur in Beziehung auf den Umstand, daß die Anzeigen nicht vom Inserenten unmittelbar, sondern durch die Vermittelung des Inseraten-Unternehmers übernommen werden, daß also das Mandat zur Veröffentlichung dem Herausgeber des Blattes durch eine Mittelsperson zugeht, welcher zugleich das Recht übertragen wurde, fordern zu können, daß ein genau bestimmter Anzeigeraum des Blattes mit den von ihr angenommenen Inseraten belegt werde — ein Recht, von dem sie selbstverständlich nur einen sittlich zulässigen, d. h. durch das Sittengesetz geregelten Gebrauch machen darf. Da demgemäß das Inseraten-Unternehmen die Entgegennahme von Inseraten besorgt, für deren Veröffentlichung jedoch der Herausgeber des Blattes die Verantwortung zu tragen hat, so muß dem letzteren das Recht und die Pflicht zustehen, die Aufgabe der Prüfung und Sichtung der angebotenen Anzeigen dem Inseraten-Unternehmen aufzuladen, und er darf jenes Uebereinkommen nur unter der Voraussetzung eingehen, daß das Inseraten-Unternehmen diese Aufgabe ernstlich erfüllen könne und wolle. Dabei muß er sich das Recht wahren und es bleibt ihm die Pflicht, solchen Anzeigen des Inseraten-Unternehmers den wirklichen

Eingang in sein Blatt vorzuenthalten, welche er als offenbar sittlich unzulässige oder doch als ernst verdächtige erkennt. Alle diese Bedingungen müssen auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wo das Inseraten-Unternehmen ausdrücklich als Pächter des (ganzen oder des betreffenden theilweisen) Anzeigeraumes des Blattes erklärt wurde. Durch diese Erklärung wird eben nur die Thatsache bezeugt, daß die in dem bezeichneten Anzeigeraume veröffentlichten Inserate von jenem Unternehmen gesammelt und dem Blatte zur Veröffentlichung übergeben wurden, mit dem Rechtsanspruche zu verlangen, daß ihre Veröffentlichung all dort geschehe; ein Rechtsanspruch, der jedoch selbstverständlich nur unter der Voraussetzung besteht, daß die den Gebrauch desselben regelnden allgemeinen und besonderen sittlichen Bedingungen eingehalten worden sind.

Was bisher von den Pflichten des Herausgebers eines Blattes bei der Annahme von Anzeigen im allgemeinen gesagt wurde, gilt in einer bestimmten Beziehung ganz besonders den Herausgebern katholisch-konservativer Blätter. Es ist nämlich erwiesen, daß gerade solche Blätter von gewissen unreellen Geschäfts-Unternehmern mit Vorliebe zur Verbreitung schwindelhafter Anzeigen im Volke benützt werden. Das Vertrauen, welches man diesen Blättern im Volke vielfach in höherem Maße entgegenbringt, wird hier ausgenützt, um das Werk der Volksausbeutung desto erfolgreicher ausüben zu können. Umso mehr ist es Pflicht der Herausgeber dieser Blätter, in Prüfung und Sicherung der ihnen angebotenen Inserate allen Ernst aufzuwenden.

Neben der Pflicht der Prüfung der Inserate obliegt dem Herausgeber eines Blattes bei der Annahme einer Anzeige noch die Pflicht, in der Festsetzung der Gegenleistung für die Veröffentlichung derselben nichts die Gerechtigkeit oder die Billigkeit Verlegendes dem Inserenten aufzuerlegen. Die Bemessung einer gerechten Gegenleistung wird nach dem allgemeinen Grundsatz geschehen müssen, daß der Mandatar für die Ausführung des ihm übertragenen Mandates, nebst dem vollen Ersatze der ihm selbst hiebei erwachsenden Unkosten, einen bürgerlich bescheidenen Gewinn als Lohn für seine Dienstleistung und als Recompensation für das mit der Ausführung des Mandates verbundene Risiko für sich in Anspruch nehmen darf. Da das letztere in unserem Falle mit dem Risiko zusammenfällt, welches aus der Herausgabe des Blattes entsteht, in welchem das Inserat erscheint — durch das von ihm herausgegebene Blatt ist ja hier der Mandatar erst in der Lage, das Mandat auf Veröffentlichung der Anzeige auszuführen — so darf der Herausgeber einen dem jeweiligen Inserate entsprechenden Theil jenes Risiko auf den Inserenten überwälzen.

Ob der Herausgeber bei Bemessung des ihm gebührenden Gewinnes einen Einheitspreis für alle Inserate, unter bloßer Berücksichtigung

des durch sie belegten Raumes und ihrer reicheren oder einfacheren typographischen Ausstattung, oder eine Preisescala zugrunde legt, in welcher zugleich der Inhalt der Anzeige berücksichtigt erscheint, ist vom Standpunkte des Sittengesetzes an sich gleichgiltig, wenn nur die Preisescala wirklich den ziffermäßigen Ausdruck des höheren oder geringeren Wertes und der allgemeinen Bewertung der Dienstleistung darstellt, welche dem Inserenten durch die Veröffentlichung des betreffenden sittlich zulässigen Inserates zugute kommt. Es gibt nämlich — auch an sich ganz reelle — Geschäftszweige und Unternehmungen, welche ihrer ganzen Natur gemäß mehr als andere darauf angewiesen und geeignet sind, das ganze Volk in allen seinen Schichten zu erfassen, insoferne sie Bedürfnissen entgegenkommen, welche mehr oder weniger in allen Volksschlassen ohne Unterschied vorhanden sind. Man denke an die großen Versicherungs-Anstalten, Verkehrs- und Geldinstitute. Für diese ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu eine Lebensfrage, daß sie sich bei den breitesten Schichten fortgesetzt in Erinnerung halten und durch die Gewinnung stets neuer zahlreicher Kunden einem fortwährenden tiefgreifenden Schwanken des Geschäftes begegnen. Für solche Unternehmungen nun ist das Zeitungs-Inserat ganz das Mittel, um ihnen die Erreichung jenes Zweckes zu sichern. Das Inserat tritt für sie mit einem Schlage in alle Volksschlassen nach ihrer Breite und Tiefe hinein, um dieselben auf die für alle berechneten Geschäftsinstitute aufmerksam zu machen; und die beharrliche und unabweisbare Art der Empfehlung durch das Inserat macht dasselbe zu einem vielfach noch wirksameren Förderungsmittel der inserierenden Unternehmungen, als es die kostspielige Ausendung von Wanderagenten ist. Hier wird jedes einzelne Zeitungsblatt bei fast jedem Leser zum Agenten des Inserenten, weil das Interesse fast jedes Lesers durch das Inserat irgendwie berührt wird, und der Herausgeber des Zeitungs-Unternehmens stellt sich demgemäß durch die Aufnahme eines derartigen Inserates dem Inserenten mit fast jedem einzelnen Exemplare des Blattes wirksam zu Diensten. Daher wird die Dienstleistung, welche er durch die Publication solcher Anzeigen den Inserenten leistet, auch von diesen selbst allgemein höher geschätzt und bewertet, als dies bei anderen Inseraten der Fall ist. Man vergleiche mit den vorbesprochenen Anzeigen die Inserate der Gewerbetreibenden einzelner Industriezweige und der Händler mit einzelnen Arten von Natur- oder Gewerbeprodukten. Wie weit enger ist der Kreis der Leser eines Blattes, deren Interessen das Inserat berührt, um so enger, je seltener der Gebrauch des angezeigten Productes im allgemeinen ist. Und dieser Kreis verengert sich gewöhnlich noch weiter bei Inseraten, durch welche persönliche Dienstleistungen gesucht oder angeboten werden. Wie klein ist z. B. gewöhnlich die Zahl der Zeitungsleser, die auf das Dienstangebot einer Erzieherin oder eines

Herrschaftsdieners reflectieren! Es ist daher wohl begreiflich, daß auch die Bewertung der Publication dieser Anzeigearten allgemein eine weitaus geringere ist, als die der erstgenannten Kategorie. Da demnach die wirkliche Dienstleistung, welche der Zeitungs-Herausgeber den verschiedenen Inserenten durch die Veröffentlichung ihrer Anzeigen in seinem Blatte erweist, eine nach Wirkung und Umfang sehr verschiedene ist, und die verschiedenen Inserenten thatsächlich in ungleicher Weise Antheil an der Verbreitung des auf Kosten und unter dem Risiko seines Herausgebers veröffentlichten Blattes nehmen; da dementsprechend auch allgemein die verschiedenen Inserate von den Inserenten selbst nach ihrem Inhalte bald höher bald geringer bewertet werden; da endlich der thatsächlich verschiedene Umfang der Dienstleistung und die allgemein verschiedene Schätzung und Bewertung derselben einen zulässigen Grund dafür bietet, für dieselbe je nach ihrem Objecte einen bald höheren bald geringeren Preis zu verlangen: so ist es sittlich ganz zulässig, daß eine Preisscala für die verschiedenen aufzunehmenden Inserate vom Zeitungs-Herausgeber festgestellt und auf Grund derselben der ihm gebührende Gewinn aus dem Inseratengeschäfte bemessen werde, wenn nur diese Scala den wirklichen Gradmesser des verschiedenen objectiven Wertes und der dementsprechenden allgemeinen Bewertungsverschiedenheit der Inserate darstellt. Durch die hier beigefügte Einschränkung erscheinen sowohl jene Preisscalen ausgeschlossen, welche auf reiner Willkür oder auf dem Bestreben nach ungerechter Ausnützung der für Einzelne bestehenden größeren Nothwendigkeit zu inserieren beruhen; als auch jene, die sich lediglich als Prämienscalen für die Mithilfe erweisen, welche der Zeitungs-Herausgeber dem Inserenten angedeihen läßt, damit dieser durch verdächtige oder offenbar unehrliche Geschäfte unerlaubten Gewinn sich aneignen könne. Zu den Preisscalen der letzteren Art möchte jene gehören, welche Wuttke (l. c.) aus der Geschichte des österreichischen Zeitungswezens erwähnt, wonach für gewerbliche Anzeigen per Zeile 6 Grosch., für Geheimmittel 8 Gr., für Anzeigen von Versicherungsgesellschaften 9—10 Gr., von Banken, Geld-Instituten, Eisenbahnen 12 Gr., für gewerbliche Reclamen 15 Gr., für Reclamen von Banken, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen 30 Gr. und bei Gelegenheit von Emissionen 50—70 Gr. verlangt wurden.

Außer der Preisverschiedenheit, die unter den bezeichneten Bedingungen mit Rücksicht auf den Inhalt der Inserate selbst gerechterweise bestehen kann, kann eine solche auch mit Rücksicht auf besondere äußere Umstände gerechtfertigt erscheinen. Hierher gehört die vom Inserenten selbst gewünschte Bevorzugung seines Inserates in Beziehung auf die Raschheit der Publication desselben, soweit diese die Zurückweisung oder Zurückstellung anderer Inserate unter gleichzeitiger Gefahr der Schädigung der Interessen des Zeitungs-Herausgebers

gegenüber anderweitigen Inserenten im Gefolge hat. Unter diesem Gesichtspunkte kann z. B. für die Veröffentlichung von Familien-Nachrichten ein Preisausschlag gerecht sein. Ebenso ist eine vom Inserenten selbst gewollte besondere Bevorzugung seines Inserates in Beziehung auf den Ort wo, und die Art und Weise wie dasselbe zur Veröffentlichung gelangen soll, ein gerechter Grund für eine entsprechende Erhöhung der Insertionsgebühr. So kann ein Inserat, das mitten in den redactionellen Theil des Blattes hinein oder sonstwie an ganz besonders hervorragender Stelle gedruckt wird, theurer als andere Inserate berechnet werden; desgleichen ein Inserat, welches mit nur wenigen anderen zugleich veröffentlicht werden soll, höher als solche, die neben sehr vielen anderen zu publicieren sind. Der besondere, vielleicht gar empfehlende, obschon nicht reclamhafte Hinweis auf eine Anzeige im redactionellen Theile des Blattes macht gleichfalls die Anzeige um so wertvoller, je seltener ein solcher Hinweis in dem betreffenden Blatte zu geschehen pflegt; er ist an sich nicht unerlaubt, wenn die Anzeige selbst sittlich zulässig ist, und bildet einen gerechten Grund für eine entsprechende Erhöhung des Insertionspreises.

Es sei hier noch besonders bemerkt, daß die Pflicht der Gerechtigkeit keineswegs verlangt, daß der Inseratenpreis eines Blattes durchaus nicht den bei anderen Blättern festgehaltenen Preis übersteigen dürfe. Das Maß der Verbreitung und des Einflusses des Blattes und der damit zusammenhängende höhere oder geringere objective Wert der dort gemachten Veröffentlichungen, die Bedingungen der Herstellung des Blattes und das mit seiner Herausgebung verbundene größere oder kleinere Risiko sind ebenso viele Factoren, welche in der Festsetzung der Insertionsgebühren bei dem einzelnen Blatte erlaubterweise berücksichtigt werden können — und diese Factoren sind nicht gleich bei verschiedenen Blättern. Ebenso liegt darin nichts Unerlaubtes, daß ein Blatt mit häufig inserierenden Unternehmungen Pauschalverträge in dem Sinne abschließe, daß es sich nicht bloß zur regelmäßigen Aufnahme von sittlich-zulässigen Inseraten derselben verpflichtet, sondern auf die Ueberlassung derselben geradezu ein Recht erwirbt, wogegen es den betreffenden Inserenten besondere Vergünstigungen im Preise gegenüber anderen Inserenten gewährt. Unerlaubt ist es dagegen für ein Blatt allerdings, Pauschalien auszubedingen und anzunehmen mit dem Versprechen, daß es Inserate auch ohne Prüfung, oder solche verdächtigen oder sittlich-schlechten Charakters oder mit lügnerischer Anpreisung derselben veröffentlichen wolle.

Neben der Pflicht der Gerechtigkeit muß indes bei Feststellung der Insertions-Bedingungen auch wohl beachtet werden, was im einzelnen Falle etwa die Billigkeit und die Nächstenliebe fordern. Der Herausgeber des Blattes muß insbesondere die ernste

Bereitwilligkeit haben, in Fällen einer wirklichen schweren Nothlage solchen Inferenten Erleichterungen in jeder ihm möglichen Weise zu gewähren, für welche das Inserat als ein Mittel zur Befreiung aus ihrer Nothlage sich darstellt. Was von Einzelnen gilt, gilt umso mehr bei allgemeinen und öffentlichen Nothfällen.

In der Veröffentlichung der gemäß den entwickelten Grundsätzen angenommenen Anzeigen obliegen dem Herausgeber des Blattes vornehmlich zwei Pflichten: gegenüber dem Inferenten die Pflicht der getreuen Ausführung des übernommenen Auftrages; gegenüber dem Lesepublicum die Pflicht der Wahrheit in jeder Beziehung.

Was die Pflicht der Treue in der Ausführung des vertragsmäßig übernommenen Mandates in Rücksicht auf die Veröffentlichung der Anzeige anbelangt, so ist der Herausgeber des Blattes kraft der strengen Gerechtigkeit verbunden, die Abmachungen betreffs der Zeit sowie der Art und Weise der Publication des Inserates genau einzuhalten, und derselbe haftet für allen Schaden, welcher dem Inferenten als Auftraggeber aus einer schuldbaren Nichteinhaltung der verabredeten Insertions-Bedingungen zugeht. Dagegen ist aber auch der Inferent ebenso kraft der Tugend der strengen Gerechtigkeit verpflichtet, seinerseits die vereinbarten Gegenleistungen getreu zu erfüllen.

Gegenüber dem Lesepublicum obliegt dem Herausgeber des Blattes die Pflicht der Wahrheit in dreifacher Richtung: in Rücksicht auf den etwa ihm überlassenen Wortlaut der Anzeige selbst; in Rücksicht auf eine etwaige Empfehlung der Anzeige im redactionellen Theile des Blattes; endlich in Rücksicht auf den redactionellen Theil des Blattes überhaupt, d. i. seine Stellungnahme zu den religiösen, politischen und wirtschaftlichen Fragen, die es nach seinem besonderen Zwecke und seiner Anlage zu behandeln sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Was den Wortlaut der Anzeige betrifft, so ist ebenso jede bewusste Uebertreibung des wirklichen Wertes der angezeigten Sache fernzuhalten, wie die Hervorhebung von Vorzügen, welche dieselbe gemäß der gewissenhaft gewonnenen Ueberzeugung des Herausgebers des Blattes thatsächlich nicht besitzt. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß gewisse übertreibende Anpreisungsformeln sich bereits eine Art Bürgerrecht im Anzeigewesen erworben haben, und daß sie von den verständigen Leuten allgemein nicht nach ihrem Wortlaute aufgefaßt, sondern ohneweiters auf einen annehmbaren Sinn reducirt werden; aber gerade die letztere Erscheinung kennzeichnet selbst schon jene Formeln als unberechtigte. Dazu kommt, daß es auch weniger verständige Leser der Blätter und ihrer Anzeigen gibt, welche durch jene aufdringlichen Formeln geradezu irreführt werden. Wie unwürdig erscheint es schließlich für einen ernsten Mann, wenn er sich durch

sein Blatt zum Herold marktchreierischer Anpreisungen macht, welche von verständigen Leuten doch nur belächelt werden können! Wie mit den übertreibenden Anpreisungsformeln, verhält es sich leider auch mit der geradezu läugerischen Hervorhebung von Eigenschaften des angezeigten Gegenstandes, die demselben nicht zukommen; sie hat sich zum Besitze des Bürgerrechtes im Anzeigewesen emporgeschwungen, und die meisten Blätter nehmen nicht Anstand, jeder anzuzeigenden Sache unbeschaut auf Wunsch des Inserenten oder auch ohne einen solchen einfach alle guten Eigenschaften in höchster Steigerung zuzuschreiben. Auch hier ist der verständigere Theil der Leser, durch eigenen oder fremden Schaden klug geworden, gewohnt, ohneweiters die Anpreisungen für das zu nehmen, was sie wirklich sind. Trotzdem bleibt die Gefahr der Irreführung vieler bestehen und damit die Gefahr der Mithilfe zur Schädigung anderer; mit der Wahrheit wird hiedurch so leicht zugleich die Gerechtigkeit gegen den Nebenmenschen verletzt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Herausgeber des Blattes in der seinem Gutdünken überlassenen Gestaltung der Form der Anzeige ebenso selbst an die Pflichten der Ehrbarkeit und der Achtung des guten Namens des Nächsten gebunden ist, wie er gemäß der obigen Darstellung Anzeigen zurückweisen muß, die ihm endgiltig in einer Form angeboten werden, welche der Sittsamkeit oder der schuldigen Achtung und Ehrung anderer entgegentritt.

Hinweisungen auf Anzeigen im redactionellen Theile der Zeitung zu machen und dort den Gegenstand der Anzeige besonders zu empfehlen, ist an sich nicht unerlaubt, soferne die Anzeige eine solche ist, welche mit gutem Gewissen angenommen werden konnte, und sofern die Empfehlung durchaus innerhalb der Grenzen der Wahrheit sich hält. Jene Hinweisung hat ja doch keinen anderen Zweck als den, die Leser auf das betreffende Inserat besonders aufmerksam zu machen; ist nun die Annahme des Inserates selbst sittlich unverfänglich und zulässig, so ist es auch der Hinweis auf das angenommene Inserat. Allerdings verstärkt der letztere die Verantwortlichkeit des Herausgebers des Blattes in Bezug auf das angenommene Inserat und erhöht damit auch die Verpflichtung zur Prüfung derselben vor seiner Annahme. Dies gilt in einem noch höheren Grade, wenn der Gegenstand der Anzeige im redactionellen Theile des Blattes geradezu empfohlen wird; denn dadurch macht der Herausgeber des Blattes die Anzeige im vollsten Maße zur seinigen und verstärkt ihre Wirkung mit dem ganzen Gewichte des Ansehens und der Achtung, deren sein Blatt als solches überhaupt sich bei seinen Lesern erfreut. Zwar ist darin an und für sich durchaus nichts Tadelnswertes oder sittlich Unzulässiges zu finden, daß man eine Sache positiv anempfehle, von deren Empfehlungswürdigkeit man moralisch überzeugt ist, wenn nur die Art ihrer Empfehlung thatsächlich der

erkannten Empfehlungswürdigkeit entspricht. Aber es wäre ebenso gegen die Pflicht der Wahrheit verstößend, etwas positiv zu empfehlen, von dessen Empfehlungswürdigkeit man ein positiv begründetes, moralisch sicheres Urtheil nicht gewonnen, das man also ungeprüft gelassen hat, dessen Güte man vielleicht bezweifelt oder gar entschieden in Abrede zu stellen gute Gründe hat: wie es als Verletzung der Wahrheit betrachtet werden müßte, wenn man etwas als gut Bekanntes über den erkannten Wert hinaus anpreisen würde. Und mit der Wahrheit würde in allen diesen Fällen zugleich die Gerechtigkeit in Bezug auf die materiellen Güter des Nächsten in weit höherem Grade als durch die bloße Veröffentlichung der Anzeige positiv verletzt, wenn die Empfehlung als wirksame Mithilfe zur Schädigung der materiellen Interessen beabsichtigt oder doch vorausgesehen wurde. Hierbei ist es durchaus einerlei, ob die Empfehlung ohne besondere Gegenleistung gemacht wurde oder ob sie eine, sei es direct sei es indirect (z. B. durch Zuwendung neuer Inserate, Zuführung neuer Inserenten) bezahlte war.

Damit ist auch schon der Maßstab zur Beurtheilung des *Reclame*-wesens im ursprünglichen und strengsten Sinne gegeben. Soferne dasselbe darin besteht, daß die Veröffentlichung einer lobenden Besprechung des Anzeige-Gegenstandes als Bedingung der Ueberlassung der Anzeige vom Herausgeber des Blattes von vornherein acceptiert wird, kann dasselbe nur für jene Fälle gebilligt werden, wo der Herausgeber eine wirkliche positive Ueberzeugung von der Empfehlungswürdigkeit der Sache gewonnen hat. Dagegen kann derselbe erlaubterweise dem Ansinnen nicht Folge leisten, Anzeigen unterschiedslos und ungeprüft zur Veröffentlichung mit der Bedingung zu übernehmen, daß er die angezeigten Gegenstände in jedem Falle positiv anempfehle, auch wenn er keine positiv begründete Ueberzeugung von ihrer Güte oder gar die Ueberzeugung vom Gegentheile erworben hätte. Man kann sich eben erlaubterweise nicht bedingungslos zu Handlungen bereit erklären, die nur beim Vorhandensein ganz bestimmter Bedingungen sittlich zulässig sind. Ob übrigens die ausbedungene Anempfehlung vom Herausgeber oder vom Inserenten selbst oder von einem Dritten auf die Veranlassung des Inserenten formuliert wurde oder werden soll, ist vom sittlichen Standpunkte aus gleichgiltig; durch ihre Veröffentlichung im redactionellen Theile macht sie der Herausgeber in jedem Falle zur seinigen, und die wesentliche Frage bei Beurtheilung dieser Veröffentlichung bleibt immer die, ob derjenige, als dessen Enunciation die Empfehlung thatsächlich erscheint, die moralische Gewissheit von ihrer Berechtigung hatte oder nicht.

Es gibt literarische Unternehmungen, welche eine Besprechung literarischer Producte überhaupt in ihren Spalten nur unter der Bedingung zulassen zu wollen erklären, wenn die zu besprechenden

Erscheinungen zugleich im Anzeigetheile jener Unternehmungen angekündigt werden. Hier erscheint die Ueberlassung einer natürlich zu bezahlenden Anzeige des Buches als eine Gegenleistung, als ein Entgelt der Verlags-handlung oder des Autors für die Zulassung der Besprechung des Buches, für welche letztere jedoch das Blatt sich die volle Freiheit wahrt, so daß die bedungene Besprechung des Buches nicht gleichbedeutend mit seiner bedingungslosen Empfehlung ist. Gegen diese Methode, einem Blatte Anzeigen zu sichern, läßt sich vom Standpunkte des Sittengesetzes nichts einwenden, da es dem Eigenthümer eines Literaturblattes ja doch freisteht, für die Besprechung von Büchern in demselben ein Entgelt von demjenigen zu fordern, dem durch die eventuelle Empfehlung derselben ein Dienst geleistet wird. Selbstverständlich muß hiebei streng auf Wahrheit und Unparteilichkeit in der Besprechung gesehen und es darf nicht zugelassen werden, daß ein Buch die unverdiente Empfehlung factisch nur als Gegendienst für die Zuwendung von Inseraten seitens des Verlegers finde.

Die Pflicht der Wahrheit gegenüber dem Lesepublicum in Rücksicht auf den redactionellen Theil des Blattes überhaupt, in welchem bestimmte Anzeigen veröffentlicht werden, fordert, daß der Herausgeber desselben sich durch die Zuwendung der letzteren nicht dahin beeinflussen lasse, die religiösen, politischen und wirtschaftlichen Fragen, deren Behandlung sein Blatt gewidmet ist, gegen seine besseren Ueberzeugungen im Sinne derjenigen zu behandeln, welche ihm Anzeigen zukommen lassen, damit er derselben nicht verlustig werde. Hiebei ist es gleichviel, ob die Anzeigen als Schweiggeld für Fälle angeboten wurden, bei denen das Neben wirklich Pflicht war, oder ob sie den Preis einer förmlichen Gesinnungsheuchelei darstellen sollten. Die Zulassung einer derartigen Beeinflussung ist immer um so verantwortungsvoller, je höher die Güter sei es der Einzelnen sei es der Gemeinschaft sind, zu deren Verletzung und Schädigung hierdurch beigetragen wurde.

Nach der Veröffentlichung von Anzeigen hat der Herausgeber des Blattes dann noch eine Pflicht zu erfüllen, wenn er seinen Pflichten vor und in der Veröffentlichung derselben nicht Genüge geleistet hat; es ist die Pflicht der Wiedergutmachung des Argernisses und des Schadens, welchen er durch die Veröffentlichung ärgernisgebender oder schadenbringender Inserate anstiften geholfen oder die er gelegentlich der Veröffentlichung solcher Anzeigen unter alleiniger Verantwortung angerichtet hat.

Auch diese Pflicht resultiert aus der Natur der Veröffentlichung der Anzeige als der Erfüllung eines Mandates, sei es, daß durch sie die Endabsicht des Inserenten unmittelbar erreicht, sei es, daß

ihre Erreichung durch dieselbe bloß vorbereitet werde. Nach den Moralgrundsätzen ist nämlich der Mandatar, sofern die von ihm kraft des Mandates ausgeübte Handlung eine unmittelbar schädigende war, zur Wiedergutmachung aller durch die Erfüllung des Mandates wirklich herbeigeführten Schädigungen anderer an ihren geistigen oder materiellen Gütern secundär, d. i. nach dem Mandanten verpflichtet, falls dieser der ihn in erster Linie treffenden diesbezüglichen Verpflichtung nicht entspricht und falls er selbst zugleich die schädlichen Folgen der Ausführung des Mandates direct oder indirect erkannte und wollte; und er ist allein hiezu verpflichtet, wenn er allein Kenntniz von dem schädigenden Charakter der ihm aufgetragenen Handlung hatte und dieselbe trotzdem vollführte; überdies haftet der Mandatar für alle Schäden, welche er durch freiwilliges Ueberschreiten der Grenzen des Mandates anderen zugefügt hat. Wenn dagegen die infolge des Mandates vollbrachte Handlung nicht eine den Nächsten direct schädigende war, wohl aber eine Schädigung des Nebenmenschen näher oder entfernter vorbereiten half, so ist der Thäter, als ein positiv zur Beurechtigung desselben Mitwirkender, gleichfalls secundär zur Wiedergutmachung des wirklich eintretenden Schadens verpflichtet nach dem Maße des Einflusses, welchen seine Cooperation auf die Herbeiführung des Schadens genommen hat, sofern er wenigstens einigermaßen denselben als die Folge seiner Mitwirkung vorauserkant und dennoch die Handlung freiwillig und ungezwungen vielleicht geradezu mit der Absicht vollbracht hat, anderen Schaden zu helfen. Wenden wir diese Moralgrundsätze auf die Anzeige an, so ist der Herausgeber eines Blattes, wofern er Anzeigen veröffentlicht, durch welche direct und unmittelbar die religiösen, sittlich-geistigen oder materiellen Interessen der Leser oder dritter Personen verletzt worden sind, zunächst nach dem Inferenten selbst zur Wiedergutmachung alles Schadens verpflichtet, wenn der letztere dieselbe nicht geleistet hat. Er ist demnach in dieser Weise verpflichtet zur Gutmachung der Aergernisse, welche er durch die Veröffentlichung von gotteslästerlichen, glaubensfeindlichen, aufreizenden, schamlosen und unsittlichen Insuperaten angerichtet hat; zur Richtigstellung und Zurücknahme der von ihm auf demselben Wege verbreiteten irreführenden Unwahrheiten über den guten Ruf und Namen des Nächsten; zur Wiederherstellung der ungerecht verletzten Ehre desselben; zur Erzekung aller materiellen Schäden, welche infolge solcher Verletzungen der Ehre und des guten Namens demselben zugefügt worden sind, soferne diese Schäden wenigstens einigermaßen vorausgesehen worden waren. Hätte der Herausgeber die betreffenden Insuperate mit ihren schädlichen Folgen allein als verwerfliche erkannt und dennoch zur Veröffentlichung gebracht, so wäre er allein zur Wiedergutmachung des angerichteten Unheiles zu verhalten; dasselbe wäre der Fall, wenn er, ohne hiezu beauftragt

gewesen zu sein, z. B. durch die seinem Belieben überlassene Form und Ausstattung des Inserates, jene Folgen herbeigeführt hätte. Würde er hingegen durch die Veröffentlichung der Anzeige die Schädigung des Nebenmenschen wissentlich nur mitzubereiten geholfen haben, wie dies z. B. bei betrügerischen Geschäfts-Anzeigen der Fall ist, so wäre er zur Wiedergutmachung des infolge dieser seiner Mitwirkung wirklich eingetretenen Schadens wohl gleichfalls secundär, also nach dem Inserenten, wenn derselbe seiner primären Ersatzpflicht nicht genügeleistet, verpflichtet, aber dies doch nur nach Maßgabe des Einflusses, welchen die Veröffentlichung der Anzeige auf die erfolgte Beschädigung genommen hat. Demzufolge würde er unter übrigens gleichen Umständen hiezu in größerem Maße verpflichtet sein, wenn er das Inserat mit einer empfehlenden Bemerkung im redactionellen Theile des Blattes begleitet, oder wenn er durch die ihm überlassene Form der Anzeige die Wirkung derselben in besonderer Weise verstärkt hätte. Allerdings wird sich, praktisch die Sache betrachtet, nur ganz ausnahmsweise sicherstellen lassen, daß durch Veröffentlichung einer derartigen Anzeige die Erreichung des vom Inserenten beabsichtigten Zweckes thatsächlich gefördert ward, und daß andere hiedurch in einem genau bestimmbaren Grade und Umfange wirklich zu Schaden gebracht wurden; eben deshalb wird auch nur selten die Pflicht der Wiedergutmachung bei dieser mehr indirecten Mitwirkung zur Schädigung anderer wirklich in Geltung treten. Sünde der Ungerechtigkeit bleibt diese Mitwirkung gleichwohl und zwar in um so höherem Grade, je vollkommener die Erkenntnis der Folgen dieser Mitwirkung und je größer die Bosheit des Willens war, mit welcher sie vollbracht wurde.

Die vorstehenden Erwägungen über die Pflichten der Herausgeber von Blättern in Betreff des Inseratenwesens zeigen allerdings, wenn man die Auffassung und Behandlung des Anzeigewesens dagegenhält, wie sie sich fast allgemein thatsächlich in Uebung findet, eine tiefe Kluft zwischen der rechten Theorie und der Praxis, zwischen dem pflichtgemäßen Sollen und der Wirklichkeit des Thuns der verpflichteten Menschen. Das Inseratenwesen ist namentlich im ausgedehntesten Maße in den Dienst der schmutzigsten Lüste gestellt worden und wurde der ausbeuterischen Habgucht in ihren gemeinsten Formen gegenüber allen Volksclassen tributpflichtig gemacht. Um so nothwendiger ist es, mit der Fackel wahrer sittlicher Erkenntnis dieses Treiben beleuchtet zu sehen, auf daß sich desto entschiedener von ihm fernhalten könne, wer immer der hohen Aufgabe der Presse, ohne Hände und Herz zu beflecken, dienen will.